

**Information
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2021**

Betr.: Information zum Sachstand der Errichtung eines Kinderspielplatzes „Strandstraße“

Mit Datum vom 26.05.2021 stellte die Wirtschaftliche Vereinigung folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung Graal-Müritz beschließt die Errichtung eines Kinderspielplatzes „Strandstraße“ und verweist zur weiteren Prüfung sowie zur Erarbeitung eines konkreten Beschlussvorschlages den Antrag in die betreffenden Ausschüsse.

Begründung:

Spielplätze gehören zu den wichtigsten Orten für die Entwicklung des Sozialverhaltens unserer Kinder außerhalb des häuslichen Bereiches. Das freie, spontane Spiel ist für eine gesunde Entwicklung wesentlich und prägt die Sozialkompetenz bis ins Erwachsenenalter.

Im Ostseeheilbad Graal-Müritz mit seinen derzeit ca. 4.200 Einwohnern, existieren zwar mehrere Spielplätze, allerdings keiner im Bereich Müritz-Ost / Strandstraße.

Die WV hat die Errichtung eines Spielplatzes „Strandstraße“ geplant, der den spielenden Kindern die gewünschte Abwechslung und den notwendigen Entfaltungsraum bietet. Es soll ein umfangreicher Neubau eines Spielplatzes im nördlichen Bereich der Strandstraße vorgenommen werden. Aus Sicht der WV bietet sich hierfür der Bereich zwischen Strandhaus und Strandpromenade an. „Beschwerden“ von Anwohnern sind hier kaum zu erwarten, da kaum vorhanden. Der Ausbau des Spielplatzes kann in den vorhandenen Baumbestand integriert werden.

Teilweise ist es notwendig Jung-Bäume (Stammdurchmesser < 5 cm) zu entfernen, um den notwendigen Platz für sie Spielgeräte zu schaffen.

Die genaue Gestaltung des Spielplatzes ist nicht festgelegt, allerdings wurde bisher eine Gestaltung in Richtung „Abenteuerspielplatz“ favorisiert.

Dem Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung wurde durch die Gemeindevertretung einstimmig entsprochen.

Die Verwaltung sieht sowohl die Belange der Unteren Naturschutzbehörde, der Forst als auch des Küstenschutzes betroffen und hat eine Standortprüfung im Zuge einer Voranfrage bei den betreffenden Behörden durchgeführt.

Hierbei wurden zwei mögliche Standorte abgefragt (siehe Anlage). Standort 1 (Gemarkung Müritz, Flur 1, Flurstücke 13/16 und 15/11) befindet sich zwischen dem Strandhaus und der Strandpromenade. Alternativstandort 2 (Gemarkung Müritz, Flur 1, Flurstück 2/4) befindet sich zwischen dem Seehotel Düne und der Strandpromenade.

Die betreffenden Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche ggfs. über eine Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden müssten.

Die zuständige Fachabteilung des **StALU MM** „Naturschutz, Wasser und Boden“ teilte mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich die Einrichtung von Spielflächen und Aufstellung von Spielgeräten an beiden Standorten möglich ist. Allerdings sind Eingriffe in die Böschung der Düne als Küstenschutzanlage und in einem Schutzstreifen von 3 m landseitig hiervon wasserrechtlich grundsätzlich unzulässig.

Damit reduziert sich die zur Verfügung stehende Fläche, so dass die Errichtung einer Spielplatzanlage am Ausweichstandort 2 sinnvoller erscheint. Für eine mögliche Inanspruchnahme der landeseigenen Fläche ist desweiteren eine Einbeziehung der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ erforderlich.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock** bevorzugt in ihrer vorläufigen Einschätzung ausfolgenden Gründen ebenfalls den Alternativstandort 2:

- Es liegt laut Biotopatlas kein geschütztes Biotop vor. Auch für den aktuellen Bestand würde die UNB, anhand der vorliegenden Luftbilder, keinen Schutzstatus annehmen. In Punkt 3.4 der Kartieranleitung M-V heißt es, dass z.B. planierte und gebäudebestandene Küstendünenbereiche nicht als gesetzlich geschützt gelten.
- Laut Flächennutzungsplan von 2003 ist dieser Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.
- Angrenzend an den vorhandenen Weg auf dem Flurstück 2/3 liegt hier bereits eine größere gehölzlose Fläche vor. Unter Ausnutzung dieser Fläche kann die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Spielplatzgestaltung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Weiter werden die folgenden Gründe gegen Standort 1 ausgeführt:

- Auch hier ist kein geschütztes Biotop ausgewiesen. Im Vergleich zu Standort 2 scheint der UNB die Fläche etwas „unberührter“. Ein Schutzstaus könnte hier eher vorliegen.
- Es sind laut aktuellem Luftbild flächendeckend Gehölze vorhanden. Der potenzielle Eingriff durch Beseitigung von Gehölzen oder Beeinträchtigung dieser aufgrund von Bodenverdichtungen scheint der UNB höher im Vergleich zum Standort 2.
- Das Landschaftsschutzgebiet Müritzwiesen wird tangiert. Das Anlegen von Plätzen jeglicher Art ist nach §4 der LSG-VO verboten. Es müsste eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Die vorläufige Einschätzung erfolgte jedoch lediglich aufgrund der Luftbildanalyse. Für Oktober wurde eine Vor-Ort-Besichtigung der Fläche angekündigt. Eine Rückmeldung hierzu blieb bisher aus.

Das **Forstamt Billenhagen** teilte mit, dass es sich bei den vorgeschlagenen Flächen um Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes handelt, Wald wäre somit in beiden Fällen direkt betroffen. Es ist der umfangreiche Neubau eines Spielplatzes vorgesehen, wofür es teilweise notwendig wäre, Jung-Bäume zu entfernen, um den erforderlichen Platz für Spielgeräte zu schaffen.

Für die Beurteilung des Vorhabens sind mehrere Abschnitte des Landeswaldgesetzes zu berücksichtigen. Zum einen sind gemäß § 20 Landeswaldgesetz bei der Errichtung baulicher Anlagen zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand mindestens 30 m Abstand zum Wald einzuhalten (Waldabstand). Dies dient einerseits der Sicherheit der Personen, die sich im Gefahrenbereich des Waldes aufhalten, andererseits aber auch dem Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen. Bei dem Neubau eines Spielplatzes handelt es sich um die Errichtung baulicher Anlagen.

Des Weiteren gilt zwar das freie Betretungsrecht des Waldes, nach dem jedermann den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten darf. Wer den Wald betritt, hat sich jedoch so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung Anderer nicht beeinträchtigt wird. Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand von Wegen (§ 28 Landeswaldgesetz MV).

Durch das Aufstellen von Spielgeräten im Wald werden die Kinder gezielt dazu animiert sich diesem Gefährdungspotential aussetzen, wobei die Wahrnehmung der möglichen Gefahren bei den Kindern und Eltern verringert wird, da Spielplätze i.d.R. dem besonderen Sicherheitsbedürfnis angepasst sind. Selbst wenn den Nutzern die möglichen Gefahren bspw. durch herabfallende Äste o.ä. bewusst sind, sind sie doch gezwungen dieses in Kauf zu nehmen, wenn sie einen Spielplatz aufsuchen möchten. Sie haben nicht die Wahl bei Wind oder auch nach einem Sturm Spielgeräte außerhalb des Gefahrenbereichs des Waldes in Anspruch zu nehmen. Schon aus diesem Grund kann der Errichtung eines Spielplatzes im und in unmittelbarer Nähe zum Wald nicht zugestimmt werden.

Über die Gefährdung der Kinder hinaus bedingt die Nutzung der vorgeschlagenen Waldstücke als Spielplatz auch eine erhebliche Beeinträchtigung Waldes, da es sich um eine sehr intensive Nutzung handelt. Wie in der Maßnahmenbeschreibung erwähnt, wäre zur Errichtung des Spielplatzes die Entnahme kleinerer Bäume und Sträucher notwendig. Durch die hohe Frequentierung würde die

Bodenvegetation der Waldflächen zerstört und somit der Boden oberflächlich kahl und verdichtet. Die Aufstellung der Spielgeräte führt zu einem Eingriff in den Boden und die Verletzung der Wurzeln. Dies alles führt letztlich zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Waldes und kann ggf. in Folge auch zu Fäule und Absterbeerscheinungen führen.

Zudem handelt es sich bei den vorgeschlagenen Waldstücken um Küstenschutzwald, der die hinter ihm liegenden Bereiche vor Wind abschirmt und als maßgebliche Funktion den Schutz vor Bodenerosion erfüllt. In diesem Bereich unterliegt der Wald ohnehin erschweren Wuchsbedingungen, wodurch sich Eingriffe noch stärker in der Vitalität niederschlagen können.

Abschließend teilte die Untere Forstbehörde mit, dass nach eingehender Prüfung der Standortvorschläge für eine Neuanlage eines Spielplatzes, dem Vorschlag aus zuvor genannten Gründen nicht zugestimmt werden kann.

Aufgrund der negativen Stellungnahme der Unteren Forstbehörde ist eine weitere Planung und die Errichtung eines „Abenteuerspielplatzes“ im Bereich der nördlichen Strandstraße auf den abgefragten Flächen aussichtslos. Weitere Alternativstandorte stehen aus Sicht der Verwaltung zur Realisierung dieses Vorhabens in diesem Areal nicht zur Verfügung.

Pogadl
Liegenschaften
Bauamt